

Gesetz über die Militärseelsorge
vom 26. Juli 1957
(BGBl II S. 701; VMBl S. 765)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Bonn am 22. Februar 1957 unterzeichneten Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Auf die katholischen Militärgeistlichen sind die beamtenrechtlichen Bestimmungen des im Artikel 1 genannten Vertrages sinngemäß anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 28 in Kraft tritt, wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Inneren
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Anmerkung der Redaktion zu Artikel 3: Mit dem Gesetz zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30.6.1959 haben Bundesgesetze im Saarland generell Geltung